

UNFALL - Plus ab 11 % Invalidität - UN1075.18

Eine Leistung nach Artikel 7 (Dauernde Invalidität) der dem Vertrag zugrunde liegenden AUVB erfolgt nur, wenn der festgestellte Invaliditätsgrad für Dauerinvalidität mindestens 11 % erreicht. Führt der Unfall zu einer Dauerinvalidität von weniger als 11 %, wird keine Versicherungsleistung erbracht.

Artikel 7 (Dauernde Invalidität) der dem Vertrag zugrunde liegenden AUVB wird wie folgt ergänzt:

Übersteigt der gemäß Artikel 7 festgestellte Invaliditätsgrad 25 %, so wird der

- 25 % übersteigende und 50 % nicht übersteigende Invaliditätsgrad verdoppelt,
- 50 % übersteigende und 75 % nicht übersteigende Invaliditätsgrad vervierfacht,
- 75 % übersteigende Invaliditätsgrad versechsfacht.

Ab 90 % Invalidität beträgt die Leistung 500 % der Versicherungssumme für Dauerinvalidität.

Die Invaliditätsgrade beziehen sich jeweils auf den Gesamtkörperwert.
Die Leistung beträgt daher:

Progressionsstaffel - Invalidität

Inv.Grad in %	Leistung in % bei Berufsunfall	Leistung in % bei Freizeitunfall
1	0	0
10	0	0
11	11	11
25	25	25
26	27	27
35	45	45
40	55	55
45	65	65
50	75	75
51	79	79
60	115	115
65	135	135
75	175	175
76	181	181
80	205	205
85	235	235
90	500	500
100	500	500

Diese progressive Invaliditätsstaffel sowie eventuell vereinbarte verbesserte Gliedertaxen oder sonstige Mehrleistungen im Invaliditätsfall bleiben für eine versicherte Unfallrente unberücksichtigt.